



Sitzungsnummer:
GV/004/20-25

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 26.02.2021

Niederschrift

über die am 17. Dezember 2020, um 19.00 Uhr
in Göfis, Vereinshaus abgehaltene

4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

2. GR Werner Gabriel

3. GR Markus Ammann

4. Vizebgm. Sandra Volenter

5. GR Ing. Daniel Martin

6. Mag. Gert Markowski

7. DI Sonja Entner

8. Elisabeth Lampert

9. Matthias Gabriel

10. DI Thomas Kompein

11. Ing. Markus Huber

12. DI Siegbert Terzer

13. Kerstin Rietzler

14. Florian Preiss

15. GR Caroline Terzer, MSc.

16. GR Klaus Schmid

17. Margareta Baldessari

18. Rudolf Huber

19. Heidi Lampert

20. Michael Prantner

21. Rainer Caminades

22. Walter Lampert

23. Gerhard Wieser

24. Georg Johannes Palm

Vertretung für Frau Marina Keckeis-Vonbrül

Schriftführung

25. Rudi Malin

Abwesende

26. Marina Keckeis-Vonbrül, Bed.

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Finanzielle Auswirkungen auf Grund Covid-19 – aktueller Stand
 - 1.1.2 Umbau Spar-Markt Göfis
 - 1.1.3 Alpe Jam – Kapelle Bergrettung
 - 1.1.4 LandLuft – Baukulturgemeindepreis 2021
 - 1.1.5 Regio im Walgau
 - 1.1.6 Generalversammlung Musikschule Walgau
 - 1.1.7 Mitgliederversammlung Wasserverband Ill-Walgau
 - 1.1.8 Mitgliederversammlung ARA Feldkirch
 - 1.1.9 Gutachten bzgl. Einlagerung neuer Abfallschlüsselnummer in der Deponie Sigberg
 - 1.2 Termine
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen
 - 1.3.1 Projektgruppe "Leistbares Wohnen"
 - 1.3.2 Ausschuss für Umwelt und Mobilität
 - 1.3.3 Ausschuss für Bau und Raumplanung
 - 1.3.4 Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft
- 2 Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2021
- 3 Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2021
- 4 Voranschlag für das Jahr 2021
- 5 Wahlen in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten
- 6 Genehmigung der 3. Niederschrift vom 12. November 2020
- 7 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Finanzielle Auswirkungen auf Grund Covid-19 – aktueller Stand

Die Mindereinnahmen aus Ertragsanteilen und Kommunalsteuer aufgrund von Covid-19 belaufen sich für die Gemeinde Göfis bislang auf rund 277.000 Euro.

1.1.2. Umbau Spar-Markt Göfis

Die Spar Österreichische Warenhandels AG plant im Jahr 2021 einen kompletten Innenumbau des Göfner Sparmarktes sowie außen einen kleinen Anbau im Bereich der Laderampe und eine optische Verbesserungen am Dachvorsprung. Dazu wird das Geschäft rund zwei-einhalb Monate geschlossen. Die raumplanerische Fläche vergrößert sich um 29 m² auf insgesamt 599 m². Dazu benötigt es noch eine eigene Sonderwidmung für sonstige Handelsbetriebe.

1.1.3. Alpe Jam – Kapelle Bergrettung

Die Bergrettung errichtete eine Kapelle im Gedenken an die Opfer der Lawinenkatastrophe im Jahr 1999 auf der Alpe Jam. Die offizielle Einweihungsfeier wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Gemeinde Galtür wurde ein unentgeltliches Baurecht auf der Gst.Nr. 875/1, KG Galtür, für eine Teilfläche von 21 m² zur Errichtung einer Kapelle für einen Zeitraum von 100 Jahren eingeräumt.

1.1.4. LandLuft – Baukulturgemeindepreis 2021

Die Gemeinde Göfis ist im Preis-Nominierungsverfahren nun als eine der acht von 13 Gemeinden in der nächsten Stufe. Die Jury-Bereisung wird im April 2021 erfolgen.

1.1.5. Regio im Walgau

Das Dienstleistungszentrum Blumenegg berichtete über Erfahrungen im Zuge der Bestattungs-Dienstleistungen in der Region. In Göfis erfolgte im Jahr 2020 nur eine Erdbestattung. Nach Vorliegen der Endabrechnung 2020 erfolgt eine Evaluierung.

Die Wirtschaft im Walgau schaltete die Walgau-APP www.walgau.app frei, die über Gaststätten, Dienstleistungen und Unternehmen aus dem Walgau informiert.

1.1.6. Generalversammlung Musikschule Walgau

Derzeit besuchen 1.252 Schüler*innen die Musikschule Walgau und belegen 1.445 Fächer. Aufgrund von Covid-19 besteht ein besonderes Maß an Raumanforderungen. Im Weiteren erfolgen strenge Hygienerichtlinien und Distance-Learning/Digitaler Unterricht.

Die Abrechnung für den Haushalt 2019 fiel mit knapp vier Prozent geringer als budgetiert aus. Das Jahr 2021 sieht einen Gesamtaufwand von rund 1,9 Mio Euro vor.

1.1.7. Mitgliederversammlung Wasserverband Ill-Walgau

Für das Hochwasserschutzprojekt Frastanz, Nenzing, Satteins, Schlins wurde das UVP-Verfahren eingeleitet. Die Instandhaltungsmaßnahmen zur Ufersicherung an der A14 wurden zum Behördenverfahren eingereicht. Beim Hochwasserschutzprojekt Feldkirch-Kapf sollte die Einreichplanung bis zum 1. Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Die Gesamtbeiträge für die Mitglieder im Jahr 2021 belaufen sich auf rund 990.000 Euro, die Kosten für die Gemeinde Göfis betragen davon 3,22 Prozent.

1.1.8. Mitgliederversammlung ARA Feldkirch

Der Benchmark-Vergleich mit anderen Abwasserreinigungsanlagen bestätigt das gute Ergebnis. Allerdings sind aufgrund von Problemen mit der Klärschlamm-Entsorgung höhere Kostenersätze zu erwarten. Das Budget für das Jahr 2021 sieht Gesamtkosten in der Höhe von 4,65 Mio Euro vor. Für die Gemeinde Göfis sind das Kosten in der Höhe von rund 140.000 Euro.

1.1.9. Gutachten bzgl. Einlagerung neuer Abfallschlüsselnummer in der Deponie Sigberg

Bezüglich der geplanten zusätzlichen Einlagerung von Aushubmaterial mit der Schlüsselnummer 31424 Sp 37 wurde ein Gutachten beim Institut für Technologie, DI Dr. Sternad aus Linz, eingeholt. Es wird nun eine Zusatzvereinbarung zur bestehenden Betriebsvereinbarung mit einem Rechtsanwalt vorbereitet, die unter anderem die Empfehlungen aus dem Gutachten sowie aus dem Landesrechnungshofbericht beinhalten.

1.2. Termine

Vom 8. bis 10. Jänner 2021 ist wieder eine allgemeine Covid-19-Testung geplant.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen

1.3.1. Projektgruppe "Leistbares Wohnen"

Im Bereich der Gemeindeforum werden künftig Informationen zum Thema „Wohnen“ ausführlicher publiziert. Auch die Ausstellung „Mach mehr aus deinem Wohnhaus“ wird digital zur Verfügung stehen.

1.3.2. Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Der Energiebericht 2019 der gemeindeeigenen Gebäude wurde präsentiert. Weiters ist ein Strategiepapier zur weiteren Verbesserung des Energieverbrauchs geplant. Die geplanten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Ortszentrum werden zur Genehmigung beim Land Vorarlberg eingereicht.

1.3.3. Ausschuss für Bau und Raumplanung

Im Zuge der Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplanes sind die Publikation eines Sonder-Segavio sowie ein Fragebogen, der an alle Haushalte gesandt wird, geplant.

1.3.4. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

Es wurde über die Bereiche Forstwegbau, Nutzung des Forsthauses durch den Gemeindebauhof sowie die temporäre Nutzung durch den Forstbetrieb beraten. Begehungen werden im Frühjahr 2021 stattfinden.

2. Festlegung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2021

Aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses spricht der Gemeindevorstand an die Gemeindevertretung die Empfehlung zur Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfs für die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2021 aus. Im Wesentlichen erfolgt eine Gebührenerhöhung im Rahmen der Inflation von 1,5 %, bei den Kanalgebühren eine Erhöhung um 5 % für anstehende Projekte sowie bei den Müllgebühren eine Anpassung an die Empfehlung des Gemeindeverbandes.

Auf Antrag von Bgm. Thomas Lampert beschließt die Gemeindevertretung mit 23 : 1 Stimmen, die Gegenstimme kommt von GV Georg Palm, nachfolgende Verordnungen:

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Wassergebührensätze (Wassergebührensätze-Verordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 3, 10 und 11 der Wassergebührenverordnung vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBL.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

§ 1 - Beitragssatz

Der Wasserversorgungs-Beitragssatz beträgt: Euro 27,68

§ 2 - Gebührensatz

Die Wasserbezugsgebühren pro m³ Wasser betragen: Euro 1,29

§ 3 - Wasserzählergebühr

Die monatliche Wasserzählergebühr beträgt pro Zähler: Euro 3,16

§ 4 - Schlussbestimmungen

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Wassergebührensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Kanalisations-Abgabensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Göfis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

1 - Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------|-------|
| a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit | Euro | 28,61 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit | Euro | 43,24 |
| c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit festgesetzt. | Euro | 14,63 |

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2 - Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- | | | |
|---|------|------|
| a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m ³ | Euro | 2,38 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m ³ | Euro | 2,96 |

§ 3 - Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebührensätze der Gemeinde Göfis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 Abs und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und § 4 der Abfallgebührenverordnung vom 14. Dezember 2006 die Abfallgebührensätze wie folgt festgelegt:

1. Grundgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Grundgebühr pro Haushalt | € 44,17 |
| b) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer | € 44,17 |

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):

- | | |
|---|---------|
| a) Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 8 Liter | € 0,90 |
| Sackgebühr für Bioabfälle für Säcke mit 15 Liter | € 1,50 |
| b) Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 20 Liter | € 1,90 |
| Sackgebühr für Restmüll für Säcke mit 40 Liter | € 3,80 |
| c) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 35 Liter | € 3,33 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 55 Liter | € 5,23 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Restmüll mit 60 Liter | € 5,70 |
| d) Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 120 Liter | € 11,40 |
| Gebühr für die Entleerung von Eimern für Rest- und Biomüll mit 240 Liter | € 22,80 |

3. Gebühr für sperrige Abfälle:

- Die Gebühr für die Wertmarke zur Abholung von sperrigen Hausabfällen für höchstens 0,5 m³ oder maximal 35 kg beträgt € 10,40

4. Gebühren für Gartenabfälle und für sonstige Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| a) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt bis 2 m ³ pro m ³ | € 4,00 |
| b) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushaltsmengen von insgesamt über 2 m ³ pro m ³ | € 6,40 |
| c) Die Gebühr für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Altstoffsammelstelle beträgt für Haushalts-Kleinmengen von unter einem m ³ pro m ³ | € 2,00 |
| d) Die Gebühr für das Häckseln von sperrigen Gartenabfällen mit dem mobilen Häckseldienst beträgt pro Minute Häckselzeit | € 1,50 |
| mindestens jedoch | € 10,00 |
| e) Die sonstigen Abfallgebühren betragen: | |
| Bauschutt 1 m ³ | € 28,00 |
| Bauschutt 1 Schubkarren | € 3,30 |

Bauschutt 1 Kübel	€ 0,60
Flachglas pro kg	€ 0,20
Altholz pro kg	€ 0,35
Autoreifen pro Stück	€ 4,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,36

5. Schlussbestimmung:

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung der Abfallgebührensätze ihre Gültigkeit.

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Festsetzung der Friedhofsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2020 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idGF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBL.Nr. 58/1969 idGF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 - Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 - Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Gräber in den Hauptfeldern	€ 706,38
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 706,38
c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen	€ 2.419,83
d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen	€ 3.898,38
e) Familiengräber im Feld	€ 2.419,83
f) Kindergräber	€ 93,77
g) Urnengräber in der Urnenwand	€ 706,38
h) Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	€ 166,13
i) Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel	€ 121,80

§ 4 - Verlängerungsgebühren

- 1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
- 2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 - Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 649,60
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 263,90
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag € 324,80
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag € 203,00
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- 3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
 - a) in einem Erdgrab € 236,88
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand € 41,01
- 4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von € 60,- zu entrichten.

§ 6 - Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 - Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 90,- und jeden weiteren von € 30,- zu entrichten.

§ 8 - Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rück-erstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 - Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 - Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 - Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Änderung der Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Die Gemeindevertretung von Göfis ändert auf Grund des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 die von der Gemeindevertretung am 25. September 1996 auf Grund des § 50 Abs 1 lit. a Z 7 erlassene Verordnung über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze wie folgt:

1.

§ 2 hat zu lauten:

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung und Montage des Hausnummernschildes in der Höhe von Euro 90,20 (incl. Mehrwertsteuer) zu leisten.

2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert der bis dahin verordnete Kostenersatz seine Gültigkeit.

3. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2021

Der Bürgermeister präsentiert den Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2021, der insgesamt eine Reduktion um 1,05 Vollzeit-Dienststellen auf nunmehr insgesamt 36,55 Vollzeit-Dienststellen mit 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsieht.

Die Veränderungen betreffen Erhöhungen um 0,2 Vollzeit-Dienststellen im Bauamt und 0,25 im Jugendraum sowie 0,6 im Reinigungsdienst. Eine Reduktion erfolgt in den Bereichen Kindergarten um 0,6 Vollzeit-Dienststellen, in der Kinderbetreuung um 0,4, in der Schülerbetreuung um 0,1 und im Forst um 1 Vollzeit-Dienststelle.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den vorliegenden Beschäftigungsrahmenplan mit zwei Lehrstellen (Verwaltungsassistentin oder -assistent und Straßenerhaltungsfachmann oder -frau) zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4. Voranschlag für das Jahr 2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bestimmung nach § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz entsprechend, jedem Gemeindevertretungsmitglied mit der Tagesordnung eine Ausfertigung des Entwurfs über den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 rechtzeitig zugestellt wurde.

Im Weiteren kommentiert Bgm. Thomas Lampert ausführlich den Haushaltsvoranschlag 2021 mit der operativen und investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit, der im Besonderen von Sparmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Situation geprägt ist und beantwortet verschiedene Anfragen. Weiters präsentiert er der Gemeindevertretung eine Übersicht über die im Jahr 2021 coronabedingten Mindereinnahmen, die größten Ausgaben- und Einnahmenbereiche sowie der wenigen Investitionen.

GV Rainer Caminades berichtet aus dem Finanzausschuss, der sich bereits ausführlich mit dem Voranschlag befasste. Weiters begrüßt er die sparsame Budgetierung bei Projekten, verweist auf den hohen Schuldenstand und die damit verbundenen Tilgungsraten, die hohen Personalkosten sowie die enorme Steigerung der Ausgaben im Landesgesundheitsfonds. Weiters übt er massive Kritik an der Abwicklung der Förderung durch das Land beim Projekt Kindergarten und Kleinkindbetreuung Hofen. Hier musste die Gemeinde eine Zwischenfinanzierung für zugesagte Fördergelder durchführen.

Der Gemeindevorstand hat den Haushaltsvoranschlag in der 3. Sitzung vom 1. Dezember 2020 behandelt und die Empfehlung an die Gemeindevertretung gerichtet, den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, den Haushaltsvoranschlag 2021 gem. § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz wie folgt zu genehmigen:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungs- Haushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	8.075.700,00	8.406.700,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	<u>8.228.500,00</u>	<u>7.295.900,00</u>
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	152.800,00	1.110.800,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	830.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.916.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 152.800	24.800,00

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 23 : 1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GV Georg Palm.

5. Wahlen in Ausschüsse und Entsendung von Delegierten

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, nachfolgende Veränderungen in Ausschüssen auf Antrag der Fraktionen sowie einer Neubesetzung eines Delegierten im Jagdausschuss durchzuführen:

Ausschuss Umwelt und Mobilität

Michael Lampert mit beratender Stimme anstelle von Stefan Lampert von der Freien Bürgerpartei.

Ausschuss Menschen und Gesellschaft

Stefan Lampert mit beratender Stimme anstelle von Michael Lampert von der Freien Bürgerpartei.

Jagdausschuss

Bgm. Thomas Lampert als Delegierter anstelle von Altbgm. Helmut Lampert.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Genehmigung der 3. Niederschrift vom 12. November 2020

Gegen die Niederschrift der 3. Gemeindevertretungssitzung vom 12. November 2020, die in einer Ausfertigung allen Parteifraktionen übermittelt wurde und zudem im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufgelegt ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Verhandlungsschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Allfälliges

GR Caroline Terzer, MSc, kritisiert, dass der von ihr vorgebrachte Beschlusstext zum „Gutachten Sternad“ in der Niederschrift textlich anders lautete.

GV Rainer Caminades empfiehlt, medial auf das Verbot von Silvesterfeuerwerken hinzuweisen.

GV DI Siegbert Terzer verweist auf die Problematik, dass bei hohen Gebühren für Grünabfall-Kleinmengen illegale Entsorgungen im Wald zu befürchten sind, die dann zusätzliche Kosten für die Gemeinde verursachen würden.

Zur Anfrage von GV Ing. Markus Huber, BSc, informiert der Bürgermeister, dass die Kosten für das Gutachten noch nicht bekannt seien.

Zur Anfrage von GV Gerhard Wieser bezüglich einer Fragestunde im Vorfeld der Gemeindevertretungssitzung teilt Bgm. Thomas Lampert mit, dass er sich über Erfahrungen in anderen Gemeinde informieren möchte.

Die Fraktionsobleute Markus Ammann, Rudolf Huber, Gerhard Wieser und Georg Palm bedanken sich im Namen ihrer Fraktionen bei der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit, das angenehme Klima und die konstruktiven Diskussionen und wünschen allen frohe und erholsame Festtage sowie alles Gute für das neue Jahr, besonders Gesundheit und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Bgm. Thomas Lampert bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die konstruktive Zusammenarbeit, die guten und sachlichen Diskussionen und Entscheidungen und ersucht um eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Er bedauert, dass heuer wegen der Corona-Pandemie keine Weihnachtsfeier möglich ist. Er wünscht allen frohe Feiertage, Gesundheit und ein gutes neues Jahr!

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer